

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Waldkappel - Harmuthsachsen

Gemäß Artikel 37 Abs. 2 der Grundverordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 (KABl. 12a/2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Harmuthsachsen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgaben dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

### Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen	
a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder	260,00 €
b) Reihendoppelgrabstätte	520,00 €
c) Reihendreiergrabstätte	780,00 €
2. Grabstätten für Urnenbestattungen	
a) Urnenreihengrabstätte	150,00 €
3. Belegungsgebühr für Urnenbeisetzungen auf einer bereits belegten Grabstelle	90,00 €
4. Kosten für die Unterhaltung der Reihenrasengräber (incl. Mähen)	
a) Reihenrasengrabstätte in der Grünfläche	550,00 €
b) Reihendoppelrasengrabstätte in der Grünfläche	1.100,00 €
c) Reihendreierrasengrabstätte in der Grünfläche	1.650,00 €
d) Urnenreihenrasengrabstätte in der Grünfläche	250,00 €
e) Urnengrabstätte auf dem anonymen Gräberfeld	300,00 €

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Grabstätte bzw. Urnengrabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst zum Zeitpunkt der Belegung fällig.

Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Gräbern für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vor Ablauf zurückgegeben werden, der Friedhofsträger übernimmt die Pflege der Gräber für die Dauer der Ruhefrist. Eine Erstattung der Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

#### § 4

##### Verlängerungsgebühr

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Reihengrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle / pro Jahr                             | 910,00 €  |
| 2. Urnenreihengrabstätte / pro Jahr   | 5,00 €    |
| 3. Unterhaltung Reihenrasengrab <sup>stätte in der Grünfläche</sup> pro Grabstelle / pro Jahr | 1820,00 € |
| 4. Unterhaltung Urnenreihenrasengrab <sup>stätte in der Grünfläche</sup> / pro Jahr           | 810,00 €  |

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13 Abs. 1b <sup>2b und</sup> ~~und~~ 3b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre gemäß § 4 Nr. 1 - 4 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

#### § 5

##### Grabzeichen und Grabeinfassungen

Die Genehmigungsgebühr beträgt 30,00 €

#### § 6

##### Sonstige Gebühren

Für nicht fachgerechte Abräumung und Einebnung der Grabstätte (Nacharbeiten und Eingrünen mit Grassamen durch die Friedhofsverwaltung) 75,00 €

#### § 7

##### Gräber von Kindern

Für Gräber von Kindern unter 14 Jahren gelten jeweils 50 % der Gebühren gem. §§ 3,4 und 5.

#### § 8

##### Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 9

##### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5,00 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entsprechenden Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 10**

**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 11**

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § <sup>38</sup>~~39~~ AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Waldkappel/Harmuthsachsen, 12. Dezember 2021

**Der Friedhofsausschuss:**

Vorsitzender:

  
Rolf Hocke

stellv. Vorsitzender:

  
Josip Kolar

Mitglieder:

  
Martina Mengel

  
Andreas Dietrich

  
André Urbach-Range

  
Torsten Urbach



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



**Kirchenaufsichtlich genehmigt**  
**Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck**  
**- Das Landeskirchenamt -**  
Kassel, den 07.02.22 Im Auftrag

  
Simone Meyer (VA)